

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:

raphael.kraemer@astra.admin.ch

Liestal, 22. Januar 2019

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir danken für die Einladung zur Meinungsäusserung und übermitteln in der Beilage wunschgemäss den ausgefüllten Fragebogen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: ausgefüllter Fragebogen



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft Rathausstrasse 2 4410 Liestal	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sollte, wie in den Erläuterungen dargelegt, im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Fahrzeugführer den Vorgang zu überwachen hat und für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Einer Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern kann im Grundsatz zugestimmt werden.
Der Vorschlag ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und unter Berücksichtigung nachfolgender Aspekte aber zuerst noch weiter abzuklären bzw. es sind die Voraussetzungen zu definieren, unter welchen Anhänger für 100 km/h zugelassen werden sollen. Die meisten in der Schweiz immatrikulierten Anhänger sind mit einer Vmax von 80 km/h typengeprüft. Dies hat zur Folge, dass für jeden Anhänger abgeklärt werden muss, ob er für 100 km/h zugelassen werden kann oder nicht. Dies muss zudem entsprechend im Fahrzeugausweis eintragen werden. Ohne einen dafür vorgeschriebenen Aufkleber (z.B. 100) wird es für die Kontrollorgane nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich sein, entsprechende Kontrollen / Kontrollmessungen durchzuführen.
Wir beantragen, dass das Fahren nur mit entsprechend typengeprüften Anhängern mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 100 km/h erlaubt wird und die Typenprüfung mit einem entsprechenden Aufkleber am Heck des Anhängers sichtbar gemacht werden muss.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Es kommt erfahrungsgemäss immer wieder vor, dass sich Fahrzeugführende auf den Standpunkt stellen, sie hätten an einem Hindernis links vorbeifahren dürfen. In solchen Situationen schafft eine konkrete Bestimmung mehr Klarheit als eine Herleitung aus Grundsätzen. Bei einer Abschaffung der Bestimmung steigt die Gefahr einer Rechtsunsicherheit, weshalb dann wieder vermehrt (eigentlich unnötige) Signale angebracht werden müssen, die ihrerseits die Sichtbarkeit von Fussgängern beeinträchtigen.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aufgrund des Bagatelcharakters eines allfälligen Missachtens der Vorschrift sollte ein Ordnungsbussen-Tatbestand geschaffen werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA (mit Vorbe-
halt)

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Lockerung im Sinne der Verbesserung des Verkehrsflusses ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es wird in der Praxis anspruchsvoll sein, das reine legale Vorbeifahren von einem verbotenen Rechtsüberholen zu unterscheiden, insbesondere da das Ausschwenken und Wiedereinbiegen auch zeitlich etwas versetzt oder auch unterteilt in einzelne Aktionen stattfinden kann. Sollte der Bund an einer Zulassung des Vorbeifahrens und einem Verbot des Rechts Überholens festhalten, so benötigen wir in den Kantonen klare Angaben, welche Merkmale die beiden Manöver voneinander unterscheiden.

Es kann festgehalten werden, dass sowohl das Ausschwenken als auch das Wiedereinbiegen problemlos stattfinden können, ohne eine weitere Gefährdungserhöhung für das Rechtsüberholen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb das Rechtsüberholen nur in Kombination verboten sein sollte. Wir würden daher eine Legalisierung des eigentlichen Rechtsüberholens bevorzugen (wobei hier v.a. im internationalen Kontext weitere Problemstellungen aufgemacht werden). Alle Mischvarianten werden in der Praxis für zahlreiche Problemstellungen bei der Kontrolle und Auslegung führen.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Neben Hilfsfahrzeugen sollten Fahrzeuge des Strassenunterhaltes explizit erwähnt werden. Für eine klare Definition sollte im Artikel erwähnt werden, dass es sich bei allen zugelassenen Fahrzeugen um solche mit Blaulicht oder gelbem Gefahrenlicht handeln muss. Fahrzeuge ohne eine solche Ausrüstung sollten aus Sicherheitsgründen nicht in einer Rettungsgasse fahren dürfen.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Ausweitung der Benutzung der Trottoirs auf velofahrende Kinder ist problematisch in Bezug auf die Sichtweiten z.B. bei Grundstückszufahrten und Trottoirüberfahrten. Das Fahren auf dem Trottoir vermittelt eine **Scheinsicherheit**, da dies vor allem im Innerortsbereich wegen der zahlreichen Einmündungen, unübersichtlichen Hauseingängen, Garagenausfahrten, Parkplätzen und sichtbehindernden Bepflanzungen keineswegs ungefährlich ist. Die Sichtweiten sind lediglich auf fahrzeugähnliche Geräte und nicht auf Velos ausgerichtet, welche eine höhere Geschwindigkeit aufweisen. Zudem ist das Konfliktpotenzial auf Trottoirs, welche weniger als 2.00m breit sind sehr gross. Jedes fahrende Velo auf dem Trottoir ist eine potenzielle Gefahr für Fussgängerinnen und Fussgänger und somit auch für andere Kinder. Vor allem ältere und in der Mobilität eingeschränkte Personen fühlen sich durch den zunehmenden Verkehr auf Trottoirs bedroht. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Moment ist der, wenn die velofahrenden Kinder das Trottoir wieder verlassen und auf der Strasse weiterfahren wollen. Aus Erfahrungen kann beurteilt werden, dass die wenigsten der fahrenden Kinder den erforderlichen „Blick zurück“ vollziehen. Hier ergeben sich weitere gefährliche Situationen, die zu Verkehrsunfällen führen können.

Andererseits bestehen zugegebenermassen heute noch Lücken im Velonetz und damit Lücken für eine gefahrlose oder zumindest gefahrenarme Fortbewegung mit dem Velo. Im Sinne einer Sofortmassnahme zur Förderung des Velofahrens der Kinder können wir die altersmässig beschränkte Zulassung des Velofahrens auf dem Trottoir unterstützen. Wir geben zugleich der Hoffnung Ausdruck, dass der politische Wille zur echten Entflechtung von Strasse, Fahrradrouen und Trottoir trotz dieser Ausweitung der Nutzung des Trottoirs erhalten bleibt. Ansonsten werden die Gefahren für die Teilnehmenden des Langsamverkehrs eher grösser als kleiner.

Wir lehnen die generelle Zulassung des Fahrradfahrens für Kinder und Jugendliche bis zu 12 Jahren auf dem Trottoir ab.

Sollte der Artikel dennoch eingeführt werden, so beantragen wir, dass Kindern das Velofahren auf Trottoirs und Fusswegen höchstens bis zum Erreichen des 8. Altersjahrs erlaubt wird. Ausserdem beantragen wir folgende Präzisierung der Priorisierung auf dem Trottoir:

⁴Kinder bis 42 **acht** Jahre dürfen auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger und **fahrzeugähnliche Geräte** Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zusätzliche Bemerkung zur Änderung von Art. 48 VRV?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Mit Anpassung einverstanden.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In den Unterlagen findet sich keine entsprechende Bestimmung.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- Art. 97a VRV i.V.m. S. 9 in fine Erläuternder Bericht (EB): Bei den in Art. 97a Abs. 2 Bst. b-e E-VRV aufgelisteten Merkmalen handelt es sich entgegen der Darstellung auf S. 9 in fine EB ebenfalls um Personendaten, da es Informationen bzw. Daten sind, die sich auf eine bestimmbare Person (nämlich diejenige gem. Bst. a der gleichen Bestimmung) ist, beziehen. Die Erläuterungen sollten dementsprechend präzisiert werden.
- Art 97a Abs. 3 VRV: Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist diese Bestimmung nicht notwendig, da es sich um Daten eines öffentlichen Organs handelt, die nicht vom Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gem. 13 Abs. 2 BV erfasst sind.
- Art. 97a Abs. 5 VRV: Weder aus der Bestimmung selber noch aus dem erläuternden Bericht wird klar, was mit dem Begriff „bestimmte Bewilligungen“ genau gemeint ist. Wer bestimmt, auf welche Bewilligungen die Vollzugsbehörden Zugriff haben und nach welchen Kriterien? Dies sollte aus der Bestimmung selber hervorgehen.
- Art. 97a Abs. 6 VRV: Die Bestimmung sollte so umformuliert werden, dass klar wird, welches öffentliche Organ im Informationssystem über die Schnittstelle Daten bezieht. Das Informationssystem selber kann nicht Datenbearbeiter im Sinne von DSG bzw. der kantonalen Datenschutzgesetze sein.

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

1. Radwege und Rad-/Fusswege scheinen für schnelle E-Bikes (Tretunterstützung bis 45 km/h) nicht geeignet zu sein, da die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Benutzern erheblich sind (Fussgänger mit Kinderwagen und E-Bike). Das Gefährdungs- und Konfliktpotential kann je nach Ausbaustandard, z.B. auch bezüglich der erforderlichen Sichtweiten bei Einmündungen, privaten Ausfahrten usw. sehr gross sein. In diesem Zusammenhang ist auch auf die steigenden Unfallzahlen mit E-Bikes hinzuweisen. Es sollten deshalb Instrumente geschaffen werden, damit die Behörden die Möglichkeit haben, schnelle E-Bikes im Bedarfsfall von Radwegen und Rad-/Fusswegen auszuschliessen oder die Nutzung (z.B. mittels einer Geschwindigkeitsbeschränkung) einzugrenzen.
2. Es wird beantragt, dass in der Signalisationsverordnung (SSV) die Möglichkeit verankert wird, das Vorhandensein von seitlichen Zugängen durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler zu signalisieren; denn ausserorts können seitliche Zugänge entlang von Hauptstrassen vor allem nachts und bei schlechtem Wetter leicht übersehen werden. Indem seitliche Zugänge durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler signalisiert werden, kann ein Fahrzeuglenker, der von der Haupt- in die Nebenstrasse einbiegen will, den Zugang einfacher orten. Zudem wird er so auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass ein Fahrzeug (unter Umständen ein Velo mit ausgeschaltetem Scheinwerfer) von der Neben- auf die Hauptstrasse fahren will. ANTRAG: Artikel 82 Abs. 3 SSV «Wird der Fahrbahnrand durchgehend mit Rückstrahlern gekennzeichnet, trägt der Leitpfosten rechts einen weissen, rechteckigen, senkrecht angebrachten Rückstrahler (6.30), der Leitpfosten links zwei weisse, runde, übereinander angeordnete Rückstrahler (6.31). Auf richtungsgetrenten Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten links einen weissen, senkrechten Rückstrahler.» ist wie folgt zu ergänzen: «Um einen seitlichen Zugang entlang der Fahrbahn zu signalisieren, kann auf beiden Seiten des Zugangs je ein Leitpfosten mit rotem Rückstrahler angebracht werden.»

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Einbezug schwerer Arbeitsmotorwagen in das Fahrverbot verunmöglicht es Feuerwehren Übungsfahrten und Einsatzübungen in solchen Gebieten zu machen. Vorab Wohngebiete sind mit solchen Verboten belegt (Lärmschutz, Verkehrsleitung etc.), doch muss die Feuerwehr auch in solchen Gebieten – im Sinne der öffentlichen Sicherheit – Übungen durchführen können. Übungsfahrten der Feuerwehr beinhalten nicht nur das eigentliche Fahrtraining, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge etc.). Dieses Verbot würde nicht nur die Feuerwehr einschränken, sondern auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete.

ANTRAG: Schwere Motorwagen der Feuerwehr sind in jedem Fall von diesem Verbot auszunehmen. Es ist eine Ausnahme ähnlich jenem für das Nachtfahrverbot (Art. 91a Abs. 1 lit. d. der Verkehrsregelnverordnung) aufzunehmen: „Ausgenommen sind Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen“

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

E-Fahrzeuge sollten nur hinsichtlich des Ladevorgangs, aber nicht in Bezug auf das Parkieren privilegiert werden. Es sollte jedoch geprüft werden, ob spezifische Parkfelder für Fahrzeuge in (Free-Floating-) Sharing-Modellen geschaffen werden könnten. Diesbezüglich besteht aus unserer Sicht ein Privilegierungsinteresse.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bei der Ausarbeitung der zukünftigen Norm müssen wegen den zahlreichen Konfliktsituationen die Kriterien sorgsam festgelegt werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Regelung sollte auf alle temporären Verkehrsmassnahmen ausgedehnt werden, nicht nur auf Baustellen.

Im Sinne einer zusätzlichen Effizienzsteigerung sollte die Frist auf 12 (statt wie vorgeschlagen 6) Monate festgelegt werden. Somit wären zumindest jene Baustellen abgedeckt, welche in einer Saison abgeschlossen werden.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Nein bezieht sich nur auf Anh. OBV Ziff. 317: Fahrzeuge sollten unabhängig vom jeweiligen Startsystem gegen die Wegfahrt gesichert werden.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Grundsätzlich sind wir gestützt auf die Ausführungen des ASTRA mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden. Dabei gehen wir davon aus, dass wichtige Inhalte aus den Normen bei einer künftigen Revision aktuell und vollständig in die SSV integriert werden. Insbesondere wird beantragt, dass die SSV im Bereich Langsamverkehr analog den Bestimmungen von Art. 54a mit den Wegweisern für Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege, Alpinwanderwege) sowie Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege ergänzt wird. Weiter ist es uns ein Anliegen, dass die Normen laufend weiterentwickelt sowie den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst werden, damit zeitgemässe und möglichst einheitliche Anwendungen verfügbar sind.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Markierungserinnerungen sollten generell bei Zonensignalisationen zugelassen werden (so u.a. Parkverbotszonen).